

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

(Art. 12 EU Offenlegungsverordnung, „Überprüfung der Informationen“)

Die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („**CR KVG**“, LEI-Code: 529900G7AGL8I5H0XM93) verwaltet mit dem

- Commerz Real Institutional Smart Living Fund („**CRISLF**“)
(LEI-Code: 529900A7K43PBBX8KL42/ ISIN: DE000A2AJJE8)
- Commerz Real Institutional Smart Living Europe Fund („**CRISLEF**“)
(LEI-Code: 529900G2NJGK6KP2JC53/ ISIN: DE000A2JJ2Y9)
- Commerz Real Institutional Hotel Fund („**CRIHF**“)
(LEI-Code: 529900RAUO3RBYJ00N02/ ISIN: DE000A2DHSK4)
- Commerz Real Institutional Hotel Fund (A) („**CRIHF (A)**“)
(LEI-Code: 529900NGVPCVHFOFDQ17/ ISIN: DE000A2JQJG9)
- Commerz Real Institutional Renewable Energies Fund („**CRIREF**“)
(LEI-Code: 529900FQ1P5QTV71XR55)
- Commerz Real Institutional Infrastructure Offshore Fund I („**CRIIOF I**“)
(LEI-Code: 529900ST3U000HJV9V72)
- Commerz Real Institutional SGB IV Fund („**CRISGBF**“)
(LEI-Code: 529900VDY7VA9ULT9716/ ISIN: DE000A3D01L3)und
- CFB Invest Flugzeuginvestment 1
(LEI-Code: 52990092DB687WNE4142)

acht Alternative Investment Fonds („**AIF**“).

Die CR KVG legt in ihrer Rolle als Verwaltungsgesellschaft die nachfolgenden Informationen

gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(„**Offenlegungsverordnung**“) offen. Die CR KVG informiert über die Änderungen an Informationen gemäß Art. 3, 5 oder 10 Offenlegungsverordnung.

Änderung an Informationen gemäß Art. 5 Offenlegungsverordnung zum 16.03.2022

Die CR KVG hat die Informationen zur Vergütungspolitik dahingehend geändert und aktualisiert, dass das Vergütungssystem der CR KVG im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht.

Information zur Vergütungspolitik **alt**:

Die CR KVG verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der CR KVG oder der Fonds auswirken, und ermutigen nicht dazu, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des jeweiligen Fonds unvereinbar sind.

Die Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in das Vergütungssystem wird momentan geprüft und erfolgt unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie der Commerz Real AG.

Information zur Vergütungspolitik **neu**:

Das Vergütungssystem der Gesellschaft setzt sich aus einem Vergütungsmodell zusammen, das sowohl die allgemeinen als auch die besonderen regulatorischen Anforderungen erfüllt. Die Gesellschaft achtet in diesem Zusammenhang darauf, dass sowohl das aus dem Vergütungssystem abgeleitete Vergütungsmodell sowie die Vergütungsparameter als auch die Komponenten der Vergütung nachhaltig sind, das heißt, auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet und transparent gestaltet sind. Hierbei wird berücksichtigt, dass die vergütungsrelevanten Ziele der Mitarbeitenden hinreichend ambitioniert sind und einen effektiven und nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele leisten können. Zudem werden keine Anreize gesetzt, um unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, die nicht mit dem Risikoprofil oder den Anlagebedingungen der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft steht im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Festlegung der variablen Vergütung bestimmt sich sowohl nach der Erreichung quantitativer Ziele als auch der Erreichung von auf Commerzbank-Konzernebene definierter qualitativer Ziele. Zu den qualitativen Zielen gehören u.a. Ziele hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Ziele). Dies sind beispielsweise spezifische Ziele zur Nachhaltigkeit, zur Kunden- und Mitarbeitendenzufriedenheit, zum demographischen Wandel, zum Risiko- und Reputationsmanagement sowie Compliance-Ziele.

Zudem gelten für sogenannte „Risk Taker“ gesonderte Regelungen für die Messung ihrer Performance und die Bemessung ihrer variablen Vergütung.

Darüber hinaus wurde ein Vergütungskontrollausschuss auf Ebene der Commerz Real AG eingerichtet. Der Vergütungskontrollausschuss überwacht dabei insbesondere die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems und trägt den langfristigen Interessen des Investors, der Anleger, sonstigen Beteiligten und der Öffentlichkeit Rechnung. Der Vergütungskontrollausschuss der Commerz Real AG übernimmt auch für die Gesellschaft die Funktion des Vergütungsausschusses. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praxis der Gesellschaft sind im Internet unter <http://commerzreal.com/verguetungsbericht> im Vergütungsbericht der Commerz Real AG veröffentlicht.

Änderung an Informationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung zum 22.12.2022

Die CR KVG hat die Informationen zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung dahingehend geändert und aktualisiert, dass für den Spezial-AIF Commerz Real Institutional SGB IV Fund derzeit kein aktiver Vertrieb stattfindet. Es werden daher derzeit keine Informationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung für den Commerz Real Institutional SGB IV Fund offengelegt.

Änderung an Informationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung zum 11.05.2023

Die CR KVG hat die Informationen zur Transparenz bei nachhaltigen Investitionen nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung dahingehend geändert und aktualisiert, dass für den Commerz Real Institutional Smart Living Europe Fund vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten als neues Dokument sowie ein separater ESG-Anhang aufgenommen wurden.

Die vorvertragliche Informationen für den Commerz Real Institutional Smart Living Europe Fund können interessierten Anlegern auf Wunsch unentgeltlich zugestellt werden und können kostenlos an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Änderung an Informationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung zum 03.10.2023

Die CR KVG hat die Informationen zur Transparenz bei nachhaltigen Investitionen nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung dahingehend geändert und aktualisiert, dass für den Commerz Real Institutional Smart Living Fund vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten als neues Dokument sowie ein separater ESG-Anhang aufgenommen wurden.

Die vorvertraglichen Informationen für den Commerz Real Institutional Smart Living Fund können interessierten Anlegern auf Wunsch unentgeltlich zugestellt werden und können kostenlos an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Änderung an Informationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung zum 25.04.2024

Die CR KVG hat die Informationen zur Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung für den Commerz Real Institutional Smart Living Europe Fund dahingehend geändert und aktualisiert, dass mit diesem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden. Ferner wurde in den Informationen gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung dahingehend geändert, dass zur Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale sowie zur Sorgfaltspflicht eine Beschreibung der externen Kontrollmechanismen eingefügt wurde. Zudem wurde eine Beschreibung der Datenquellen und der -verarbeitung eingefügt.

Die CR KVG hat die Informationen zur Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden nach Artikel 10 der Offenlegungsverordnung für den Commerz Real Institutional Smart Living Fund dahingehend geändert und aktualisiert, dass mit diesem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden. Ferner wurde in den Informationen gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung dahingehend geändert, dass zur Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale sowie zur Sorgfaltspflicht eine Beschreibung der externen Kontrollmechanismen eingefügt wurde. Zudem wurde eine Beschreibung der Datenquellen und der -verarbeitung eingefügt.

Stand: 25. April 2024